

Statuten des Vereins Livenet International

I. Name, Sitz und Rechtsform

Art. 1

Unter dem Namen Livenet International besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

Der Verein beansprucht die alleinige Nutzung des Namens Livenet International.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein verfolgt ausschliesslich Kultuszwecke und gemeinnützige Zwecke. Allfälliger Gewinn und das Vermögen sind diesem Zweck gewidmet.

Durch den Einsatz von Kommunikationsmitteln wie z.B. Internet oder Druckerzeugnissen wird folgender Zweck verfolgt:

1. die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus, wie es in der Bibel bezeugt wird. Livenet International stützt sich auf die Glaubensgrundlagen der Schweizerischen Evangelischen Allianz (SEA),
2. Förderung von kultur- und sprachübergreifender Vernetzung, Ermutigung, Austausch, Einheit und Zusammenarbeit unter Christen,
3. Förderung christlicher Grundwerte in der Gesellschaft.

Der Verein schöpft seine Motivation und Wertehaltung aus dem Evangelium von Jesus Christus. Er orientiert sich dabei an den Glaubensgrundlagen der Schweizerischen Evangelischen Allianz.

III. Arbeitszweige und Kooperationen

Art. 3

3.1 Arbeitszweige

Arbeitszweige sind ständige Aufgaben, die in der Regel zur Erreichung eines spezifischen Zielpublikums auch als eigenständiges Produkt geführt werden. Oft geschieht dies in Kombination mit einer längerfristigen Partnerschaft. Die Eröffnung neuer Arbeitszweige bedarf einer Genehmigung durch den Vorstand. Die operative Leitung stellt entsprechend Antrag.

3.2 Kooperationen

Das Eingehen von Kooperationen im Rahmen des Vereinszwecks obliegt dem Vorstand. Die operative Ebene kann weitere punktuelle Zusammenarbeiten eingehen.

Statuten des Vereins Livenet International

IV. Mitgliedschaften

Art. 4

4.1 Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren und die Tätigkeiten des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.2 Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

4.3 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

4.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 5

Austritt und Ausschluss

5.1 Der Austritt eines Mitglieds kann auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

5.2 Der Vorstand kann Mitglieder, welche Zweck oder Interesse des Vereins verletzen, ausschliessen.

5.3 Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

V. Organe

Art. 6

Die Organe von Livenet International sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle
- d) Geschäftsstelle

Statuten des Vereins Livenet International

Die Mitgliederversammlung

Art. 7

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von Livenet International. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder bis spätestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Über nicht traktandierte Anträge kann sie nur beschliessen, wenn diese mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen und wenn die Mitgliederversammlung der Aufnahme des neuen Traktandums zustimmt.

7.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Er ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn dies von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

7.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Auflösung oder Fusion des Vereins

7.4 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig der Anzahl Teilnehmenden. Ein Beschluss wird mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. In besonderen Situationen kann eine Mitgliederversammlung auch online durchgeführt werden.

Der Vorstand

Art. 8

8.1 Der Vorstand besteht aus

- Präsidium
- Protokollführung
- 3 bis 8 weiteren Mitgliedern

Statuten des Vereins Livenet International

8.2 Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von jeweils 4 Jahren gewählt.

8.3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

8.4 Der Vorstand ist insbesondere für Folgendes zuständig:

- Festlegung der strategischen Ausrichtung des Vereins
- Allgemeine Überwachung der Interessen und Strategie des Vereins
- Wahl der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und Festsetzung seiner Kompetenzen zur Erfüllung des Vereinszwecks
- Bewilligung des Budgets für das folgende Jahr
- Erlass von Reglementen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeteilt sind

8.5 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr zur Vorbereitung der Jahresversammlung. Die Präsidentin/der Präsident ist ausserdem verpflichtet, zu einer Vorstandssitzung einzuladen, wenn mindestens 3 Vorstandmitglieder dies schriftlich und unter Angabe des zu behandelnden Geschäftes verlangen.

8.6 Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt von Amtes wegen mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) an den Vorstandssitzungen teil.

8.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

8.8 Abstimmungen erfolgen offen und mit einfachem Mehr. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Präsidentin/der Präsident gestimmt hat.

8.9 Die Vorstandmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Die Revisionsstelle

Art. 9

Die Mitgliederversammlung wählt als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor oder ein zugelassenes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes. Die Revisionsstelle führt jährlich eine eingeschränkte Revision im Sinne von Artikel 727a OR durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Statuten des Vereins Livenet International

Art. 10

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Geschäftsstelle

Art. 11

Die Geschäftsstelle ist das operative Organ des Vereins und für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands verantwortlich. Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind detailliert in einem vom Vorstand erlassenen Pflichtenheft geregelt.

VI. Finanzen

Art. 12

Livenet International finanziert seine Tätigkeit mit den Beiträgen seiner Mitglieder, mit Spenden und mit dem Gewinn aus Dienstleistungen.

Art. 13

Livenet International haftet für Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind einzig zur Leistung der festgesetzten Beiträge verpflichtet.

Art. 14

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden die verbleibenden Mittel unwiderruflich entsprechend ihrem Zweck einer Körperschaft mit ähnlicher Zielsetzung und Sitz in der Schweiz zugewendet.

Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 24.06.2021 und treten mit der Genehmigung an der Mitgliederversammlung vom 17. Mai 2024 in Kraft.

Datum der Vereinsgründung: 10.5.2011

Neue Fassung: 17.05.2024

Unterschriften



Marianne Streiff
Präsidentin



Florian Wüthrich
Geschäftsführer